

STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS FÜR DAS EHEMALIGE JUGOSLAWIEN

(verabschiedet am 25. Mai 1993 durch Resolution 827 des Sicherheitsrats (Text in S/25704))
(geändert am 13. Mai 1998 durch Resolution 1166 des Sicherheitsrats)
(geändert am 30. November 2000 durch Resolution 1329 des Sicherheitsrats)

Der vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als "der Gerichtshof" beziehungsweise "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1 Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof ist befugt, Personen, die für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen.

Artikel 2 Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 begehen oder anordnen, nämlich die folgenden Handlungen gegen die nach den Bestimmungen des jeweiligen Genfer Abkommens geschützten Personen oder Güter:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
- c) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
- d) Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
- e) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer Zivilperson zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
- f) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer Zivilperson auf ein faires und ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren;
- g) rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung oder rechtswidrige Gefangenhaltung einer Zivilperson;
- h) Geiselnahme von Zivilpersonen.

Artikel 3 Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges verstoßen. Hierzu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die folgenden Verstöße:

- a) der Einsatz von Giftwaffen oder anderen Waffen, die so ausgelegt sind, dass sie unnötige Leiden verursachen;
- b) die willkürliche Zerstörung von Städten und Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstung;
- c) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder deren Beschiessung/Bombardierung, mit welchen Mitteln auch immer;
- d) die Inbesitznahme, Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen, die der Religion, der Wohltätigkeit und der Erziehung, den Künsten und den Wissenschaften gewidmet sind, von geschichtlichen Denkmälern und von Werken der Kunst und der Wissenschaft;
- e) die Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums.

Artikel 4 Völkermord

1. Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine der anderen in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begehen.
2. Völkermord ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:
 - a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
 - b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
 - c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
 - d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
 - e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.
3. Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:
 - a) Völkermord;
 - b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
 - c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
 - d) Versuch, Völkermord zu begehen;
 - e) Teilnahme am Völkermord.

Artikel 5 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese in einem, ob internationalen oder internen, bewaffneten Konflikt begangen werden und gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Deportierung;
- e) Freiheitsentziehung;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 6 Persönliche Zuständigkeit

Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Artikel 7 Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Wer ein in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.
2. Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.
3. Die Tatsache, dass eine der in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern er wußte oder hätte wissen müssen, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu

begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.

4. Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies nach Feststellung des Gerichtshofs aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

Artikel 8 **Räumliche und zeitliche Zuständigkeit**

Die räumliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und schließt ihr Landgebiet, ihren Luftraum und ihre Hoheitsgewässer ein. Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf einen Zeitraum, der am 1. Januar 1991 beginnt.

Artikel 9 **Konkurrierende Zuständigkeit**

1. Der Gerichtshof und die einzelstaatlichen Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben.

2. Der Gerichtshof hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten. In jedem Stadium des Verfahrens kann der Gerichtshof die einzelstaatlichen Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Gerichtshof an den Gerichtshof abzutreten.

Artikel 10 **Ne bis in idem**

1. Niemand darf wegen Handlungen, die nach diesem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Gerichtshof verfolgt wurde.

2. Eine Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Gerichtshof nur dann belangt werden,

- a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder
- b) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt der Gerichtshof, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 11 **Organisation des Gerichtshofs**

Der Gerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger") und
- c) einer Kanzlei, die für die Kammern und den Ankläger Hilfsdienste leistet.

Artikel 12 **Zusammensetzung der Kammern**

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 13 **Voraussetzungen für das Richteramt**

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 13 bis **Wahl der ständigen Richter**

1. Vierzehn der ständigen Richter des Gerichtshofs werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für den Gerichtshof zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda" bezeichnet) zu einem Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung vierzehn ständige Richter des Gerichtshofs. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des

Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13 ter Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Gerichtshofs werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Gerichtshof zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens vierundfünfzig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die siebenundzwanzig Ad-litem-Richter des Gerichtshofs. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;
- e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Gerichtshofs um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 13 quater Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

- a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;
- b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;
- c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

- a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
- b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

- i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
- ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;
- iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen;
- iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 14 Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Gerichtshofs wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Gerichtshofs ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.
4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Artikel 15 Verfahrensordnung und Beweisregeln

Die Richter des Gerichtshofs erlassen eine Verfahrensordnung für die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, für die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten.

Artikel 16 Der Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger")

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, die für die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind.
2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Gerichtshofs. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
3. Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem erforderlichen Fachpersonal.
4. Der Ankläger wird vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.
5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

Artikel 17

Die Kanzlei

1. Die Kanzlei ist für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten für den Gerichtshof verantwortlich.
2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem anderen erforderlichen Personal.
3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Gerichtshofs ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Kanzlers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.
4. Das Personal der Kanzlei wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Kanzlers ernannt.

Artikel 18

Ermittlungen und Erstellung der Anklageschrift

1. Der Ankläger leitet von Amts wegen oder auf Grund von Informationen, die von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholt wurden, Ermittlungen ein. Der Ankläger bewertet die eingegangenen oder eingeholten Informationen und entscheidet darüber, ob hinreichende Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens gegeben sind.
2. Der Ankläger ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Ankläger die betreffenden staatlichen Behörden gegebenenfalls um Unterstützung ersuchen.
3. Bei einer Vernehmung hat der Beschuldigte Anspruch darauf, sich der Dienste eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, hat er Anspruch auf die unentgeltliche Beordnung eines Verteidigers; er hat ferner erforderlichenfalls Anspruch auf Übersetzung in eine und aus einer Sprache, die er spricht und versteht.
4. Wird festgestellt, dass hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so erstellt der Ankläger eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 19

Prüfung der Anklageschrift

1. Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.
2. Nach Bestätigung einer Anklage kann der Richter auf Antrag des Anklägers Verfügungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Verfügungen erlassen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Artikel 20

Eröffnung und Führung des Verfahrens

1. Die Strafkammern gewährleisten, dass das Verfahren fair und zügig ist und im Einklang mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.
2. Eine Person, gegen die eine Anklage bestätigt worden ist, ist auf Grund einer Verfügung oder eines Haftbefehls des Gerichtshofs in Gewahrsam zu nehmen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage zu unterrichten und an den Gerichtshof zu überstellen.
3. Die Strafkammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Sodann setzt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.

4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln beschließt, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 21 Rechte des Angeklagten

1. Alle Menschen sind vor dem Gerichtshof gleich.
2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass vorbehaltlich des Artikels 22 über die gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.
3. Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist.
4. Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
 - c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
 - d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;
 - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichtshofs nicht versteht oder spricht;
 - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 22 Schutz der Opfer und Zeugen

Der Gerichtshof trifft in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln Vorkehrungen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

Artikel 23 Urteil

1. Die Strafkammern verkünden die Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für schuldig befunden wurden.
2. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und in öffentlicher Sitzung der Strafkammer verkündet. Das Urteil ergeht zusammen mit einer schriftlichen Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigefügt sein können.

Artikel 24 Strafen

1. Die von der Strafkammer verhängten Strafen sind auf Freiheitsentziehung beschränkt. Bei der Bestimmung der Strafdauer berücksichtigen die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte des ehemaligen Jugoslawien in Bezug auf Freiheitsstrafen.

2. Bei der Festsetzung der Strafen sollen die Strafkammern Umständen wie der Schwere der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragen.

3. Neben einer Freiheitsstrafe können die Strafkammern auch anordnen, dass durch strafbares Verhalten, wie Nötigung, erworbene Vermögenswerte und Erträge den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 25 Rechtsmittelverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungsanträge der von den Strafkammern verurteilten Personen oder des Anklägers, die aus folgenden Gründen gestellt wurden:

- a) wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht; oder
- b) wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 26 Wiederaufnahmeverfahren

Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger beim Gerichtshof einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Artikel 27 Vollstreckung des Urteils

Die Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der von dem Gerichtshof anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs.

Artikel 28 Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Gerichtshof mit. Der Präsident des Gerichtshofs entscheidet in dieser Frage im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Artikel 29 Zusammenarbeit und Rechtshilfe

1. Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Gerichtshof zusammen.

2. Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf

- a) die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt;
- b) die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen;
- c) die Zustellung von Schriftstücken;
- d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
- e) die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an den Gerichtshof.

Artikel 30 Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs

1. Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf den Gerichtshof, die Richter, den Ankläger und dessen Personal sowie auf den Kanzler und dessen Personal.

2. Die Richter, der Ankläger und der Kanzler genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

3. Das Personal des Anklägers und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens den Bediensteten der Vereinten Nationen eingeräumt werden.

4. Anderen Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird die für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofs notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 31 Sitz des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Den Haag.

Artikel 32 Kosten des Gerichtshofs

Die Kosten des Gerichtshofs werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Artikel 33 Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch.

Artikel 34 Jahresbericht

Der Präsident des Gerichtshofs legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung einen Jahresbericht des Gerichtshofs vor.